

Besondere Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Mecklenburg-Vorpommern 2024

beschlossen auf der Landeskommision-Sitzung am 23.11.2023

Besondere Bestimmungen zu Pferdeleistungsschauen (PLS) und Breitensportlichen Veranstaltungen (BV)	1
A. Zuständigkeit der LK M-V	1
B. Veranstaltungstermine für PLS und BV.....	1
C. Ausschreibungen und Ergebnismeldung von PLS und BV.....	2
D. Richter- und Parcourschef-Einsatz auf PLS und BV	3
E. Gebühren im Zusammenhang mit der Nennung und Teilnahme an PLS und BV	4
F. Besonderheiten auf Pferdeleistungsschauen (PLS)	4
1. Leistungsklassenregelung	4
2. Turniertierärztliche Betreuung, Pferde-/ Medikationskontrollen.....	5
3. Sonstige Besonderheiten in Bezug auf die Disziplinen	5
G. Besonderheiten auf Breitensportveranstaltungen / -wettbewerbe (BV)	5
H. Besonderheiten für das Voltigieren auf BV	6
I. Besondere Bestimmungen für Abzeichen- und Führerscheinprüfungen und Ausbildung von Lehrkräften nach APO.....	9
J. Verbindlichkeit der Bestimmungen	9

Besondere Bestimmungen zu Pferdeleistungsschauen (PLS) und Breitensportlichen Veranstaltungen (BV)

A. Zuständigkeit der LK M-V

1. Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (LK M-V) ist zuständig für alle Wettbewerbe (WB) gemäß WBO und Leistungsprüfungen (LP) mit Pferden gemäß LPO, Breitensportveranstaltungen (BV) und Pferdeleistungsschauen (PLS) sowie Abzeichenprüfungen, die von Vereinen und Mitgliedsbetrieben des Pferdesportverbandes M-V e.V. veranstaltet werden.
2. Die Anerkennung und Vergabe von landesinternen Veranstaltungs- bzw. Serientiteln, mit Wettbewerben um einen besonderen Titel, Geld- oder Ehrenpreis, obliegt allein der LK M-V. Sie kann durch einen Veranstalter, Finalveranstalter oder den Sponsor beantragt werden.
3. Die Bestimmungen der LK M-V sowie das Merkblatt zu BV sind verbindlich für alle juristischen und natürlichen Personen, die in M-V von der LK M-V genehmigte und nichtgenehmigte WB, LP, BV oder PLS vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen, beurteilen, bewerten oder an ihnen teilnehmen.
4. Ordnungsmaßnahmen werden bekannt gegeben, sobald sie unanfechtbar geworden sind (Ausnahme Children und JUN).

B. Veranstaltungstermine für PLS und BV

1. Alle Termine von PLS und BV bedürfen der Genehmigung der LK M-V. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der Veranstalter und/oder dessen mit der Durchführung Beauftragte (Agenturen/Personengruppen) allen Verpflichtungen (auch von vorangegangenen Veranstaltungen) nachgekommen ist.

- Die Beantragung von Veranstaltungsterminen bei der LK M-V muss erfolgen für
- a) internationale PLS bis zum 01.08. des Vorjahres,
 - b) für PLS bis zum 31.10. des Vorjahres,
 - c) für PLS und WBO in der Zeit vom 1. November bis 31. März sowie alle Veranstaltungen mit nur Basis- und/oder Aufbauprüfungen kann die Anmeldung und Ausschreibung bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Geschäftsstelle eingereicht werden, ohne dass eine Säumnisgebühr erhoben wird,
 - d) für BV bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn
2. Die LK M-V ist berechtigt, für besondere Veranstaltungen Termenschutz zu gewähren. Während der geschützten Termine dürfen keine weiteren Prüfungen bzw. Wettbewerbe der geschützten Disziplinen und/oder Klassen und/oder Teilnehmervoraussetzungen zur Durchführung kommen.
- Für das Jahr 2024: Termenschutz aller Landesmeisterschaften; Landesbreitensport-Festival, d.h. keine weiteren reinen BV-Veranstaltungen, bei PLS max. 3 WB mit TN nur aus dem veranstaltenden Verein; Ponytage MV: keine weiteren Ponyprüfungen/-Wettbewerbe mit Ausnahme der Ponys, die aus dem veranstaltenden Verein stammen*
3. Termine, die nicht fristgerecht beantragt bzw. verschoben werden, können genehmigt werden, wenn diese Veranstalter das Einverständnis von Veranstaltern zeitgleicher PLS/BV einholen.
 4. Bei der Einreichung der Termine für PLS muss die höchste Klasse der jeweiligen Disziplin angegeben werden, die der Veranstalter auszuschreiben beabsichtigt. Die nachträgliche Erhöhung der Klasse auf S kann genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen vor Ort gegeben sind und termingleiche Veranstalter mit Prüfungen der Kl. S dadurch nicht im Nennungsergebnis gefährdet werden. Dies bedarf einer Absprache zwischen den zeitgleichen Veranstaltern, über die die LK M-V zu informieren ist, die die Absprache ggfs. begleitet.
 5. Zeitgleiche Termine mit Prüfungen der Kl. S, bei denen aus territorialer Sicht die Gefahr besteht, dass sie sich im Nennungsergebnis behindern, können nur in Ausnahmen genehmigt werden. Die LK M-V ist gehalten, in solchen Fällen zwischen den Veranstaltern zu deren Schutz zu vermitteln, mit dem Ziel von Terminverschiebungen. Dabei gilt Veranstaltern, die langjährig gleiche Turniertermine mit Prüfungen der Kl. S haben, der besondere Schutz. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung, deren Termine in Abstimmung mit der FEI, FN und der LK M-V erfolgen, haben Vorrang.

C. Ausschreibungen und Ergebnismeldung von PLS und BV

1. Für alle PLS und BV sind die Ausschreibungen bis spätestens vier Wochen vor Nennungsschluss einzureichen.
2. Die Bearbeitung der Ausschreibungen von PLS und BV sind gebührenpflichtig.
3. Jede genehmigte Ausschreibung muss folgenden Vermerk sichtbar beinhalten:
"Genehmigt von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern".
4. Bei Zurückziehen einer Prüfung einer PLS oder Wettbewerb einer PLS oder BV wegen Nichterreichen der verlangten Nennungszahl können die Nennungen auf eine andere entsprechende Prüfung/ Wettbewerb übertragen werden.
5. Die Prüfungs- und Vorbereitungsplätze für Richter, Zeitnehmer und Ansager sind von den Publikumsplätzen streng getrennt zu halten. Zuschauer, Ehrengäste dürfen sich nicht auf dem Richterturm o.ä. aufhalten.

6. In M-V werden keine reinen **Fehler-Zeit-Springen** der Kl. E im Richtverfahren 501A.1 bzw. reine Fehler-Zeit-Springwettbewerbe ausgeschrieben, es sei denn die Teilnehmer sind von der Altersklasse auf eine Teilnahme ab 18 Jahren beschränkt.
7. Pro drei Spring-LP Kl. A, L und M ist wenigstens eine **Springpferde-LP** auszuschreiben. Bei Errechnung des Verhältnisses können Stil-Spring-LP mit Standardanforderungen gemäß § 520, Unterklassen gemäß § 540 und Kombinierte Dressur-/ Spring-LP gemäß §§ 810, 820, 830, 840 dem Anteil der Springpferde-LP hinzugerechnet werden.
8. Für **Dressurprüfungen** der Kl. A - M ist es den Veranstaltern freigestellt, Amateur-Prüfungen nach § 23.3 LPO auszuschreiben. In Springprüfungen ist § 23.3 LPO anzuwenden, bezüglich der 20%-Regelung, zu der auch Prüfungen gerechnet werden, die den Vermerk enthalten „bei erforderlicher Teilung wird nach Amateuren und weiteren getrennt“, kann die LK M-V Abweichungen zulassen, die gebührenpflichtig sind.
9. Bei der Durchführung von **Kombinierten Kegelfahren** werden pro Pferd/Pony nur 2 Starts (4 Umläufe) je Tag zugelassen.
10. Die Teilnahme an Prüfungen bzw. Wettbewerben als **Start außer Konkurrenz** ist nur von Teilnehmern dieser PLS bzw. dieser WBO möglich.
11. Bei PLS können auch Dressur-, Spring-, Gelände- und Fahr-WB nach WBO ausgeschrieben werden. Deren Ausrüstung und Richtverfahren richten sich nach den Regeln der WBO.
12. Die Ergebnismeldungen einer PLS gem. § 37 LPO sind auch an die Geschäftsstelle auf elektronischem Wege zu übermitteln. Die Ergebnismeldung einer BV kann auch nach Punkt G.7 der Besonderen Bestimmungen erfolgen.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter einer PLS oder BV geeignete Maßnahmen treffen sollte um den Zuschauerbereich vom aktiven Reit-/ Fahrbereich sowie Anhängerparkplatz zu trennen. Offene Pferdetransporter bzw. angebundene Pferde sind auf dem Anhängerplatz durch eine erwachsene Person, die die körperlichen und geistigen Eignungen der Beaufsichtigung innehat, zu beaufsichtigen.

D. Richter- und Parcourschef-Einsatz auf PLS und BV

1. Die Ausbildungsrichtlinien für Turnierfachleute regeln deren Aus- und Fortbildung. Sie sind Teil der Besonderen Bestimmungen der LK M-V und auf der Homepage des PSV MV nachzulesen.
2. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Genehmigung einer PLS oder BV bei nicht ausreichender Anzahl und/ oder Qualifikation der vom Veranstalter benannten Richter zu versagen bzw. eine bereits erteilte Genehmigung zurückzuziehen. Turnierfachleute, die das 80. Lebensjahr erreichen, werden ab dem Folgejahr auf Antrag auf der Ehrenrichterliste geführt.
3. Alle Richter und Parcourschefs, die auf der Liste der Turnierfachleute M-V geführt werden, müssen Mitglied in einem Reit- und Fahrverein des Pferdesportverbandes M-V sein. Turnierfachleute, die auf nicht genehmigten PLS bzw. BV tätig werden, werden von der Liste der Turnierfachleute gestrichen.
4. Eine Kombination der Funktionen, mit Ausnahme der Fahr-PLS, LK-Beauftragter/ TD und Meldestellenleiter bzw. Turniersprecher sowie eine Kombination Tierarzt und Richter auf einem Turnier sind nicht zulässig.
5. Für den TD in der Vielseitigkeit zahlt der PSV eine Aufwandsentschädigung für den zusätzlichen Besuch zur Abnahme der Strecke gemäß der Finanzordnung des PSV.
6. Der Parcourschef von Stilgeländeprüfungen/ -WB, die bei Dressur- und Springturnieren ausgetragen werden, muss nach dem Aufbau nicht während der LP/ WB vor Ort sein. Die

Aufgabe des Parcourschefs übernimmt der zuständige Richter mit der Vielseitigkeitsqualifikation.

7. Werden auf Reitturnieren bis zu zwei Kegelfahren der Kl. A durchgeführt, kann die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz auch ein Richter mit mind. SM- bzw. DM-Qualifikation zusammen mit einem Trainer Fahren vornehmen.
8. In Prüfungen zur Qualifikation zum BCH ist vom Veranstalter sicher zu stellen, dass neben einem erfahrenen Richter aus einem anderen Kommissionsgebiet auch ein Richter zum Einsatz kommt, der mit der entsprechenden Qualifikation auf der Liste für Turnierfachleute der LK M-V steht.

E. Gebühren im Zusammenhang mit der Nennung und Teilnahme an PLS und BV

1. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Nichtstart ohne Abmeldung mit vorangegangener Meldung der Startbereitschaft, ein Bußgeld von 10,00 Euro zu erheben.
2. Bei Nichtzahlen bzw. Rückbuchung des Nenngeldes/ Einsatzes und anderer bei einer PLS oder BV anfallender Gebühren erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Veranstalter mit einer Fristsetzung von 14 Tagen. Ist bis dahin keine Zahlung beim Veranstalter eingegangen, kann der Vorgang an die LK M-V gemeldet werden. Der entsprechende Reiter/ Voltigierer/ Fahrer wird - nach nochmaliger Aufforderung durch die LK M-V - daraufhin mit einer Sperre von 3 Monaten (bei Turnierlizenzinhabern mit Weitermeldung an die FN) sowie einem Bußgeld in Höhe von 50,00 Euro belegt. Sollte das Bußgeld nicht bezahlt worden sein, behält sich die LK M-V weitere Schritte vor, insbesondere Veröffentlichung in den gelben Seiten und auf der Verbandshomepage. Die Sperre kann vor Ablauf der 3 Monate aufgehoben werden, sobald der Betrag bezahlt ist, wenn es sich um einen Einzelfall handelt.
Der gesamte Betrag (Nenngeld/ Einsatz sowie Bußgeld) ist in solchen Fällen auf das Konto des Pferdesportverbandes M-V zu zahlen, der nach Eingang des Geldes die Weiterreichung des Nenngeldes/ Einsatzes an den Veranstalter vornimmt.
3. Alle anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Anmeldung, Genehmigung, Durchführung, Abrechnung und Abmeldung einer PLS oder BV sind in der Finanzordnung des PSV M-V, die Bestandteil dieser Bestimmungen ist, geregelt.

F. Besonderheiten auf Pferdeleistungsschauen (PLS)

1. Leistungsklassenregelung

- a) Reiter der Leistungsklasse (Lkl.) 1-4 sind generell in LP der Kl. L und M* gemäß §§ 400, 500 und 600 ff mit genannten Nachwuchspferden startberechtigt, Lkl. 2-4 auch in Kl. A**, wenn diese im Normalfall gem. LPO startberechtigt wären. Hinsichtlich der Mindesterfolge der Pferde gilt Ziff. 1 entsprechend. Als Nachwuchspferde im Sinne dieser Bestimmung sind solche Pferde (höchstens 8 Jahre) anzusehen, die in gleichartigen LP noch nicht gesiegt haben oder in höheren LP noch nicht platziert waren. Aufbauprüfungen werden gem. § 62.3 nicht für Ausschlusskriterien/Handicaps herangezogen.
- b) Für LP der Kl. L bis S sind Reiter der Lkl. 1 denen der Lkl. 2 gleichgestellt, wenn die Ausschreibung der PLS dies nicht ausdrücklich ausschließt.
- c) Ponyreiter (U16) der LK 5 sind auch in LP der Klasse E mit einem Pony, dass noch nicht in Klasse L in dieser Disziplin platziert war, startberechtigt.
- d) Diese Leistungsklassen-Regelungen der Nr. 1-4 gelten nicht für Cups und Championate, wenn dies dort nicht ausdrücklich in der Ausschreibung formuliert ist.

2. Turniertierärztliche Betreuung, Pferde-/ Medikationskontrollen

- a) Die LK empfiehlt, dass der Turniertierarzt von der aktuellen "Liste der Turniertierärzte" ausgewählt wird und ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird.
- b) Auf allen PLS sind Pferdekontrollen durch den Turniertierarzt durchzuführen. Dabei sind 10 Prozent, mind. jedoch 10 Pferde aus verschiedenen LP/WB zu kontrollieren. Außerdem werden die Pferdepässe im Hinblick auf die vorgeschriebenen Schutzimpfungen gegen Influenza, Herpes und zur Identifikation stichprobenartig kontrolliert. Fehlende bzw. unkorrekte Eintragungen führen zum Startverbot für alle Prüfungen oder Wettbewerbe, die der Kontrolle folgen. Ein Startverbot ist vom LK-Beauftragten auszusprechen.

3. Sonstige Besonderheiten in Bezug auf die Disziplinen

- a. Alle **Dressurpferdeprüfungen** der Kl. L werden gem. § 353 B mit 5 Einzelwertnoten bewertet.
- b. Es können Dressuren der Kl. L auf Kandaren-Zäumung für Reiter der Lkl. D5 zugelassen werden, die bis zum Nennungsschluss eine Platzierung in dieser Klasse aufweisen. Dieses muss jedoch in der Ausschreibung mit dem Hinweis "Dispens der LK" vermerkt werden.
- c. Wenn bei Prüfungen analog **Clear-Round-Modus** (gem. LPO §§ 306-308, § 363.1.b), § 363.2.a), c) - f), § 520.3.d), § 536.1, § 541, § 538.2.b), § 672 u.ä.) über die Ausschreibung *keine* Geldpreisreduzierung gem. LPO § 25 geregelt wurde und mehr als 25 % der Starter aufgrund Gleichplatzierungen im Viertel platziert sind, beträgt der ausgezahlte Geldpreis je Letztplatziertem im Viertel mindestens die Höhe des Einsatzes bzw. Nenn- und Startgeldes.
- d. Erfolgt bei **Fahrprüfungen** der Start ins Kegelfahren direkt im Anschluss an die Dressur, werden diese beiden Prüfungen analog zu einer Two in One-Prüfung als ein Start gewertet. Die Anwendung dieser Regelung bzw. die Starts in Two in One-Prüfungen sind auf 2 pro Tag begrenzt. Beim kombinierten Kegelfahren mit Geländehindernissen zählt jeder Umlauf als 1 Start für das Pferd.
- e. Werden in der Ausschreibung unplatzierte Gespanne verlangt, so muss bei Zweispännern mindestens ein Pferd und bei Vierspännern müssen mindestens zwei Pferde in der entsprechenden Klasse bzw. höher unplatziert sein.
- f. Werden pferdesportliche Schaubilder mit Hindernissen durchgeführt, müssen diese, bei allen anderen sollten diese den Regeln und der Ausrüstung der WBO oder LPO entsprechen. Die Verantwortung liegt beim Veranstalter.
- g. **Sichtsymbole, Emblem oder Logo** des PSV sind nach zeitlichem Ablauf (Kaderzugehörigkeit, Teilnahme an Veranstaltung) oder nach Aufforderung zu entfernen. Wird der Abnahme nicht Folge geleistet oder erfolgt eine widerrechtliche Verwendung ohne Zustimmung oder Genehmigung erfolgen Sanktionen, die auch Sperren für und auf PLS und BV nach sich ziehen können.
- h. **Papiernennungen** für BV sind auf vollständig ausgefüllten WBO-Formularen mit unbedingter Angabe der Lebensnummer des Pferdes/Ponys und der vollständigen Anschrift des Besitzers vorzunehmen. Für diese WBO- genannten Pferde/Ponys, die nicht online genannt sind, muss bei Anreise das vollständig ausgefüllte Datenblatt Pferd vorgelegt werden

G. Besonderheiten auf Breitensportveranstaltungen / -wettbewerbe (BV)

- 1. Dazu zählen Reiter-, Fahrer-, und Voltigiertage sowie Reitjagden. BV gemäß WBO können als Vereins-, Kreis- oder Landesvergleiche ausgeschrieben werden. Breitensporttage dürfen vom Veranstalter nicht am gleichen Tag zu ihrem Turnier ausgeschrieben werden.

2. Der Veranstaltungsleitung wird empfohlen für die schnelle Verfügbarkeit eines Arztes und Tierarztes zu sorgen. Der Wettbewerbsplatz muss für die entsprechenden WB geeignet sein. Vor allem dürfen keine Unfallquellen für Mensch und Tier vorhanden sein.
3. Zu jeder BV **mit bis zu 5 Wettbewerben** ist mindestens ein (Ehren-)Richter/ Breitensport-Richter, **ab 6 Wettbewerben** sind mindestens ein Richter/ Breitensport-Richter und ein weiterer (Ehren-)Richter/ Breitensport-Richter bzw. ein Richteranhwärter, der mit dem Richter/ Breitensport-Richter gemeinsam richtet, von der Liste einer LK einzuladen. Auf dem Vorbereitungsplatz ist seitens der Veranstalter mindestens eine Person mit gültiger Ausbilderqualifikation einzuteilen.
4. Eine Ausschreibung ist maximal bis zu Anforderungen entsprechend der Kl. A*, im Springen max. 0,90 cm möglich. In MV werden keine reinen Fehler-Zeit-Springwettbewerbe ausgeschrieben, es sei denn die Teilnehmer sind von der Altersklasse auf eine Teilnahme ab 18 Jahren beschränkt.
5. Förderfähige BV richten sich nach der Finanzordnung des PSV MV. Veranstalter, die nicht genehmigte BV durchführen, haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung des PSV. Richter, die bei diesen Veranstaltungen tätig waren, werden von der Liste der Turnierfachleute gestrichen.
6. Für alle WB auf PLS gilt der Impfschutz nach § 66 LPO, für reine BV wird keine Herpesimpfung verlangt.
7. Die Ergebniszettel/-listen sind von den Turnierfachleuten zu kontrollieren und zu unterschreiben. Alle Ergebnisse der BV, einschließlich der Teilnehmerliste der Wettbewerbe, dem Richtereinsatzplan und der Nennstatistik, wobei die Geschäftsstelle die Nutzung einer Toris-Statistik empfiehlt, sind binnen von 2 Tagen nach Beendigung der BV als Datei per E-Mail an die Geschäftsstelle der LK M-V zu senden. Bei Nichtvorlage können Säumnisgebühren gemäß der Finanzordnung des PSV erhoben werden.
8. Mitgliedsbetriebe, die eine BV durchführen, sollten eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.

H. Besonderheiten für das Voltigieren auf BV

1. Grundlagen für den Breitensportbereich sind die aktuelle WBO, sinngemäß die aktuelle LPO und die Richtlinien des Pferdesportverbandes MV zur Durchführung von Breitensportveranstaltungen und Breitensportwettbewerben auf Turnieren.
2. Longenführer müssen mindestens im Besitz des LA 5 bzw. LA 5 V sein. Ein Nachweis der Longenführerbefähigung muss bei Erklärung der Startbereitschaft in der Meldestelle vorgelegt werden.
3. Sobald Pferde in WB mit Galoppanteil starten, sind die Pferdeeinsatzvorgaben nach LPO maßgeblich: 1 Gruppe + 1 Doppel; 1 Gruppe + 2 Einzel + 2 Doppel + 2 Einzel; 1 Doppel + 3 Einzel; 4 Einzel
Zusätzlich ist dasselbe Pferd noch mit einer Basisgruppe Schritt/Schritt oder bis zu 2 NW-Doppel im Schritt oder bis zu 2 N-Einzel startberechtigt. Pferde die ausschließlich an WB im Schritt eingesetzt werden, erhalten folgende Startmöglichkeiten: 2 Gruppen + 2 Doppel; 2 Gruppen + 4 Einzel; 4 Doppel + 4 Einzel; 2 Doppel + 6 Einzel; 8 Einzel
Grundsätzlich gilt: unabhängig von der Leistungsklasse/Einsatzgangart darf ein Pferd/Pony pro Tag max. 4x einlaufen. 4 Starts sind somit als Obergrenze zu verstehen.
4. Das Mindestalter der Pferde beträgt für reine Schritt-WB (Pflicht und Kür im Schritt) 5 Jahre, für Schritt-Galopp-WB (Pflicht im Galopp und Kür im Schritt) 6 Jahre, für reine Galopp-WB (Pflicht und Kür im Galopp) 7 Jahre und reine Galopp-WB der Einzelvoltigierer (Pflicht und Kür im Galopp) 6 Jahre.
5. Richtverfahren: getrennt, aber nicht selektiv

6. Für Nachwuchsgruppen sind die bei der LK vorliegenden Bewertungsbögen zu verwenden. Bewertung gemäß LPO in allen Klassen. Blocknoten sind nicht zulässig.
7. Für alle WBO-Wettbewerbe, die durch die LK-Bestimmungen geregelt sind, gilt: Vokalmusik ist nicht erlaubt.
8. Voltigierer dürfen pro Wettkampftag höchstens in zwei Wertungsprüfungen starten.
9. Gruppenvoltigieren

9.1. Mini-Gruppen (RV WB 304 Pflicht und Kür im Schritt):

- Teilnahmeberechtigung: 5-8 Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 9 Jahre alt werden, Ersatzvoltigierer erlaubt
- Anforderung: Die Pflicht besteht aus 4 Übungen und wird in einem Block wahlweise auf der linken oder rechten Hand im Schritt geturnt (Pflicht auf der rechten Hand, spiegelverkehrt zur Pflicht auf der linken Hand). Der Aufsprung erfolgt ohne Bewertung, Hilfestellung ist vorgeschrieben
- Pflicht: Freier Grundsitz, Bank-Fahne, Liegestütz, Knien, (Abgang nach innen, ohne Bewertung, Hilfe erlaubt)
- Kür im Schritt: Handwechsel zwischen Pflicht und Kür ist vorgeschrieben und wird bewertet.

Kürübungen: analog den E-Gruppen lt. LPO

Bewertung: analog den E-Gruppen lt. LPO

Kürzeit: 3:30 Min.

Gesamteindruck: Wertung der gesamten Prüfung x1

9.2. N-Gruppen (RV WB 304 Pflicht und Kür im Schritt):

- Teilnahmeberechtigung: 5-8 Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre alt werden, Ersatzvoltigierer erlaubt
- Anforderung: Die Pflicht besteht aus 6 Übungen und wird in einem Block wahlweise auf der linken oder rechten Hand im Schritt geturnt. (Pflicht auf der rechten Hand, spiegelverkehrt zur Pflicht auf der linken Hand). Der Aufsprung erfolgt ohne Bewertung, Hilfestellung ist vorgeschrieben.
- Pflicht: Freier Grundsitz, Schwingen in den Liegestütz, Bank-Fahne, Knien, Quersitz nach außen, Abgang nach außen mit korrekter Landung
- Kür im Schritt: Handwechsel zwischen Pflicht und Kür ist vorgeschrieben und wird bewertet.

Kürübungen: analog den E-Gruppen lt. LPO

Bewertung: analog den E-Gruppen lt. LPO

Kürzeit: 3:30 Min.

Gesamteindruck: Wertung der gesamten Prüfung x1

9.3. F-Gruppen (RV WB 306 Pflicht im Galopp und Kür im Schritt)

- Teilnahmeberechtigung: 5-8 Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 14 Jahre alt werden, Ersatzvoltigierer erlaubt
- Anforderung: Die Pflicht besteht aus 5 Übungen und wird in einem Block wahlweise auf der linken oder rechten Hand im Galopp geturnt (Pflicht auf der rechten Hand, Kür spiegelverkehrt zur Pflicht auf der linken Hand). Der Aufsprung erfolgt ohne Bewertung. Die Gangart ist frei wählbar. Im Galopp und Trab ist Hilfe erlaubt, im Schritt vorgeschrieben.
- Pflicht: Freier Grundsitz, Bank-Fahne, Liegestütz, Quersitz nach innen, Abgang nach innen mit korrekter Landung
- Kür im Schritt: Handwechsel zwischen Pflicht und Kür ist vorgeschrieben und wird bewertet.

Kürübungen: analog den E-Gruppen lt. LPO

Bewertung: analog den E-Gruppen lt. LPO

- Kürzeit: 3:30 Min.

- Gesamteindruck: Wertung der gesamten Prüfung x1

10. Einzelvoltigieren

10.1. N-Einzel (RV WB 307 Pflicht und Kür im Schritt)

- Teilnahmeberechtigung: Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre alt werden
- Pflicht im Schritt: Aufsprung (Hilfe vorgeschrieben), Grundsitz, Schwingen in den Liegestütz, Fahne mit Bein und Arm nacheinander, Stehen, halbe Mühle, Schwingen in die Bank rl, Abgang nach innen mit korrekter Landung
Kür im Schritt: Schwierigkeit x1, Gestaltung x2, Ausführung x3 (Ausnahme: Schwierigkeit der Übungen werden wie folgt bewertet: HS = 1,3/ S = 0,9/ M= 0,6/ L= 0,3)

10.2. F-Einzel (RV WB 308 Pflicht im Galopp und Kür im Schritt)

- Teilnahmeberechtigung: Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 14 Jahre alt werden
- Pflicht im Galopp: Aufsprung, Freier Grundsitz, Schwingen in den Liegestütz, Fahne mit Bein und Arm nacheinander, Knien, halbe Mühle, Schwingen in die Bank rl, Abgang nach innen mit korrekter Landung
- Kür im Schritt: Schwierigkeit x1, Gestaltung x2, Ausführung x3
(Ausnahme: Schwierigkeit der Übungen werden wie folgt bewertet: HS = 1,3/ S = 0,9/ M= 0,6/ L= 0,3)

10.3. E-Einzel (RV 307/A Pflicht und Kür im Galopp)

- Teilnahmeberechtigung: Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt werden
- Pflicht im Galopp: Aufsprung, Freier Grundsitz, Schwingen in den Liegestütz, Fahne mit Bein und Arm nacheinander, Knien, halbe Mühle, Schwingen in die Bank rl, Abgang nach innen mit korrekter Landung
- Kür im Galopp: Schwierigkeit x1, Gestaltung x2, Ausführung x3
(Ausnahme: Schwierigkeit der Übungen werden wie folgt bewertet: HS = 1,3/ S = 0,9/ M= 0,6/ L= 0,3)

11. Doppelvoltigieren

11.1. NW-Doppel (RV 308/A Kür im Schritt)

- Teilnehmerberechtigung: Voltigierer die im laufenden Kalenderjahr höchstens 14 Jahre alt werden
- Anforderung: Die Kür wird im Schritt geturnt. Die erlaubte Höchstzeit beträgt 1,5 Minuten.
- Bewertung: Wert der Kürelemente (10 schwerste Übungsteile-S=1,0, M=0,6, L=0,3), Wert der Kürelemente (x1,00), Gestaltung (x1,5), Ausführung (x2,00), Pferdenote (x1,00)
- Musik: es ist keine Vokalmusik erlaubt! (nur Instrumentalmusik)

11.2. NW-Doppel Galopp (RV 308/A Kür im Galopp)

- Teilnehmerberechtigung: Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt werden
- Anforderung: Die Kür wird im Galopp geturnt und beträgt maximal 1,5 Minuten
- Bewertung: Wert der Kürelemente (10 schwerste Übungsteile-S=1,0 M=0,6, L=0,3), Wert der Kürelemente (x1,00), Gestaltung (x1,5), Ausführung (x2,00), Pferdenote (x1,00)
- Musik: es ist keine Vokalmusik erlaubt! (nur Instrumentalmusik)

12. Pferdeprüfungen

12.1. NW-Pferdeprüfung (RV 302)

- Pferd: ab 5 Jahre (keine Gruppen- und LPO-Starts vorher)
- Zeitbegrenzung:
 - Erste Phase-Warm Up: In der max. 4-minütigen Phase bietet sich die Möglichkeit, das Voltigieren vorzubereiten. Solange sich keine Voltigierer auf dem Pferd/Pony befinden, ist hierbei alles erlaubt (auch das Führen im Zirkel)

- Zweite Phase-Voltigieren: Im max. 4-minütigen Voltigieren zeigen 1-4 Voltigierer (keine Altersbegrenzung, Voltigierer aus verschiedenen Vereinen sind erlaubt) im Galopp Übungen aus der Pflicht. Zu turnen sind 7 verschiedene Übungen aus der Pflicht der E- bis L-Gruppen, wobei jeder Voltigierer mindestens 2 Übungen turnen muss (Aufsprung zählt nicht als Übung). Die Gangart ist bei dem Aufsprung frei wählbar und mit Hilfe erlaubt. Die Voltigierhand ist frei wählbar.
- Dritte Phase-Cool-Down: Die max. 2-minütige Phase ohne Voltigierer auf dem Pferd/Pony steht zur freien Verfügung. Diese Phase kann bei Bedarf genutzt werden.
- Kür: es wird keine Kür geturnt!
- Während der gesamten Vorstellung ist ein Handwechsel erlaubt, aber nicht vorgeschrieben.
- Bewertung: Pferd ohne Voltigierer max. 10,0 (Faktor 1); Pferd mit Voltigierer max. 10,0 (Faktor 1); Harmonie der Voltigierer mit dem Pferd max. 10,0 (Faktor 1), Longenführung max. 10,0 (Faktor 1)

I. Besondere Bestimmungen für Abzeichen- und Führerscheinprüfungen und Ausbildung von Lehrkräften nach APO

1. Abzeichen- und Führerscheinprüfungen gem. Abschnitte C und D der APO sind spätestens 21 Tage vor dem vorgesehenen Prüfungstermin auf dem vorgeschriebenen Formular bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Das trifft auch auf die Ausbildungs-, Lehr- und Organisationskräfte gem. Abschnitt E der APO zu. Verspätet eingereichte Prüfungen werden mit einer Säumnisgebühr gemäß Finanzordnung des PSV belegt.
2. Die grundsätzliche Berechtigung, als LK-Beauftragter bei Abzeichenprüfungen zu fungieren, wird von der Geschäftsstelle M-V erteilt. Bei den Prüfungen zum FA 5 - 1 sowie zum Kutschenführerschein ist ein Richter von der Liste der LK-Beauftragten (LK-F) zu benennen. Der Einsatz eines Ehrenrichters auf Abzeichenprüfungen ist gemeinsam mit einem Vollrichter möglich. Die Prüfungsabnahme hat gemeinsam zu erfolgen. Der Veranstalter ist darüber vor der Abzeichenprüfung in Kenntnis zu setzen.
3. Prüfungen werden nur genehmigt, wenn die Veranstalter den satzungsmäßigen Aufgaben nachgekommen sind.

J. Verbindlichkeit der Bestimmungen

1. Die Bestimmungen der LK M-V wurden am 23. November 2023 beschlossen.
2. Die LK-Bestimmungen treten am 1. Januar 2024 anstelle der LK-Bestimmungen 2023 in Kraft.

gez. Britta Papendorf
Vorsitzende der LK M-V